

TSV Bitzfeld 1922 e.V.

Mitglied im Landessportbund · Nummer 11-003

[Turn- u. Sportverein Bitzfeld 1922 e.V. · 74626 Bretzfeld-Bitzfeld · Reebweg 8](#)



Unser Angebot:

Faustball
Fußball Aktive
Fußball Junioren
Fußball Senioren
Frauenfitness
Vitalgymnastik
Männerfitness
Leichtathletik
Kinderturnen
Eltern-Kind-Turnen
Jazztanz / Hip Hop
Volleyball Damen
Volleyball Mädchen
Tischtennis Aktive
Tischtennis Jugend
Badminton
Männerchor
Theatergruppe
Wandern

Bitzfeld, 04. Mai 2018

Jugendordnung des TSV Bitzfeld 1922 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend des TSV Bitzfeld 1922 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, sowie zur Persönlichkeitsbildung und Kommunikationsfähigkeit beigetragen werden.

§ 3 Organe der Jugendorganisation

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss
- Die Jugendversammlung der Jugendabteilungen

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres, noch vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins, ist eine Jugendvollversammlung einzuberufen. Diese ist zwei Wochen zuvor im örtlichen Mitteilungsblatt mit Angabe der Tagesordnung vom Gesamtjugendvertreter/in anzukündigen.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit des Vereins
- Entgegennahme des Berichts des Gesamtjugendvertreters/in
- Entgegennahme von Anträgen
- Diskussion zu Berichten und Anträgen und Beschlussfassung
- Wahl des Gesamtjugendvertreters/in
- Wahl des Stellvertreters/in Gesamtjugendvertreter/in
- Wahl des Schriftführers/in

Die Jugendvollversammlung wählt den Gesamtjugendvertreter/in und dessen Stellvertreter/in, sowie den Schriftführer/in auf 2 Jahre.

Der Gesamtjugendvertreter/in und der Schriftführer/in werden jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen und der stellv. Gesamtjugendleiter/in in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.

Sie dürfen bei der Wahl nicht unter 16 Jahre sein und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, mit vollendetem 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Gesamtjugendvertreter/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsausschusses und vertritt die Jugend nach innen und nach außen.

§ 5 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss des Vereins gehören an:

- Der Gesamtjugendvertreter/in und dessen Stellvertreter/in
- Der Schriftführer/in
- Alle in den Jugendabteilungen gewählten Jugendvertreter/innen und dessen Stellvertreter/innen

Der Gesamtjugendvertreter/in und dessen Stellvertreter/in, sowie der Schriftführer/in kann gleichzeitig gewählter Jugendvertreter/in einer Jugendabteilung sein.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
- Beratung und Beschlussfassung zu Aktivitäten in der Vereinsjugend
- Beschlussfassung zu Anträgen im Vereinsausschuss
- Vorbereitung der Jugendvollversammlung

Die Jugendvertreter/in der Jugendabteilungen und deren Stellvertreter/in werden durch die Abteilungsjugendversammlung auf 2 Jahre durch einfache Mehrheit gewählt.

Beide dürfen bei der Wahl nicht unter 12 Jahre sein und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 8. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Amtszeit, für die er von der Jugendvollversammlung bestätigt wurde, abzuleisten.

§ 6 Jugendkasse

Eine gesonderte Jugendkasse besteht nicht. Die Gelder werden in der Hauptkasse mit verwaltet.

Der Vereinsjugend stehen sämtliche Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen zur Verfügung.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Bitzfeld, 04. Mai 2018

Gesamtjugendvertreter:



Thomas Gross

1. Vorsitzende



Simon Eberle



Gert Klaiber



Heinz Wagner